

Protokoll der Gemeindeversammlung der Politischen Gemeinde vom Montag, 11. Juni 2018, 21.00 Uhr bis 22.00 Uhr im Gemeindesaal Bachs

Vorsitz:

Emanuel Hunziker, Gemeindepräsident

Protokoll:

Andrea Jakob, Gemeindeschreiberin

Stimmenzähler:

1. Ernst Haab, Sternenstrasse 14, 8164 Bachs

2. Christina Salathe, Thalmühle 5, 8164 Bachs

Stimmberechtigte:

429

Anwesend:

52 (12 %)

Traktanden:

- 1. Genehmigung der Jahresrechnung 2017
- 2. Umgang mit dem Verwaltungsvermögen (Restatement), HRM2 / Verzicht auf Neubewertung
- 3. Anfragen gemäss § 17 des Gemeindegesetzes

Gemeindepräsident Emanuel Hunziker begrüsst die Stimmberechtigten. Speziell begrüsst er die Presse, vertreten durch Samuel Prenner.

Einleitend informiert Versammlungsleiter Emanuel Hunziker über das neue Gemeindegesetz, welches am 1. Januar 2018 in Kraft getreten ist und unter anderem Auswirkungen auf das Rechnungswesen und die Gemeindeversammlungen hat. Das Anfragerecht der Bevölkerung bleibt mit § 17 GG (alt § 51 GG) bestehen. Die Anfragen müssen Gemeindeangelegenheiten von allgemeinem Interesse betreffen. Die Anfragen müssen 10 Arbeitstage vor der Versammlung eingereicht werden – der Eingang ist massgebend. In der Versammlung werden Anfrage und Antwort bekannt gegeben, die anfragende Person hat die Möglichkeit zur Stellungnahme und bei Bedarf kann neu eine Diskussion erfolgen.

Verletzungen von Vorschriften über die politischen Rechte oder ihre Ausübung müssen sofort – also noch während der Gemeindeversammlung gerügt werden. Das Versammlungsprotokoll wird neu durch den Gemeindepräsidenten und die Gemeindeschreiberin unterschrieben und durch den Gemeinderat genehmigt - die Stimmenzähler müssen das Protokoll nicht mehr unterzeichnen.

Rekurse in Stimmrechtssachen müssen innert 5 Tagen, vom Tag nach der amtlichen Veröffentlichung gerechnet, beim Bezirksrat Dielsdorf geltend gemacht werden. Der Rekurs gegen die Verletzung von Verfahrensvorschriften in der Gemeindeversammlung setzt voraus, dass diese in der Versammlung gerügt wurden. Gegen Beschlüsse der Gemeindeversammlung kann wegen Rechtsverletzungen unrichtiger oder ungenügender Feststellung vom Sachverhalt, Unangemessenheit der angefochtenen Anordnung sowie wegen Verletzung von übergeordnetem Recht innert 30 Tagen, vom Tag nach der amtlichen Veröffentlichung an gerechnet, beim Bezirksrat Dielsdorf Rekurs erhoben werden.

Nach diesen Worten schreitet der Gemeindepräsident zum offiziellen Teil der Gemeindeversammlung über.

Der Vorsitzende stellt fest, dass die Einladung mit Traktandenliste und schriftlicher Weisung fristgerecht durch die Post verteilt wurde. Das Stimmregister und die für die Behandlung der Geschäfte relevanten Akten sind während der Einladungsfrist auf der Gemeindeverwaltung aufgelegen.

Er weist darauf hin, dass für die Politische Gemeinde die in der Gemeinde Bachs wohnhaften SchweizerbürgerInnen ab vollendetem 18. Altersjahr stimmberechtigt sind. Das Stimmregister befindet sich bei den Akten der Gemeindeschreiberin. Die nicht stimmberechtigten Gäste und Vertreter der Presse sitzen an einem separaten Tisch.

Am Tisch der Gemeindevorsteherschaft ist Gemeindeschreiberin Andrea Jakob nicht stimmberechtigt. Weiteren Personen wird das Stimmrecht nicht bestritten.

Als Stimmenzähler werden vorgeschlagen und gewählt:

- 1. Ernst Haab, Sternenstrasse 14, 8164 Bachs
- 2. Christina Salathe, Thalmühle 5, 8164 Bachs

Die Stimmenzähler melden:

Stimmenzähler	Stimmberechtigte		
Ernst Haab	23		
Christina Salathe	29		
Total Anwesende	52		
Total Stimmberechtigte	429		
Stimmbeteiligung	12%		
Nicht-Stimmberechtigte	5		

Eine Änderung der Traktandenliste wird nicht gewünscht.

F3.7 Rechnungsführung F3.7.6 Rechnungen

Genehmigung der Jahresrechnung 2017 der Politischen Gemeinde Bachs

Einleitung

Gemeindepräsident Emanuel Hunziker verweist auf den Abschied des Gemeinderates im beleuchtenden Bericht und gibt mittels einer PowerPoint-Präsentation Auskunft über Abweichungen bei den Sachgruppen und Funktionen und erläutert die Zusammenhänge.

A.	Laufende Rechnung	0.15	//o==/ooo = o
	Total Aufwand Total Ertrag	CHF CHF	4'977'928.76 5'199'477.98
	Ertragsüberschuss	CHF	221'549.22
B.	Investitionsrechnung VV		
	Total Ausgaben	CHF	169'855.00
	Total Einnahmen	CHF	0.00
	Nettoinvestitionen	CHF	169'855.00
C.	Investitionsrechnung FV		
	Total Ausgaben	CHF	163'000.00
	Total Einnahmen	CHF	720'000.00
	Nettoveränderung	CHF	557'000.00
D.	Eigenkapital		
	Anfangs Rechnungsjahr	CHF	296'017.36
	Ertragsüberschuss der Laufenden Rechnung	CHF	221'549.22
	Eigenkapital Ende Rechnungsjahr	CHF	517'566.58
E.	Abschreibungen		
	Ordentliche Abschreibungen auf VV	CHF	212'855.00
	Zusätzliche Abschreibungen	CHF	25'000.00
	Total Abschreibungen	CHF	237'855.00

Diskussion

Gemeindepräsident Emanuel Hunziker gibt der Versammlung das Wort. Aus der Versammlung wird das Wort nicht verlangt. Es werden keine Anträge gestellt.

Die Abschiede des Gemeinderates und der Rechnungsprüfungskommission lauten auf Genehmigung. Die RPK hat keine weiteren Bemerkungen.

Die Gemeindeversammlung beschliesst:

Die Gemeindeversammlung **genehmigt** die Jahresrechnung 2017 der Politischen Gemeinde, einschliesslich der Wasserversorgung, der Abwasserversorgung, der Abfallentsorgung, dem Fürsorgebereich sowie dem Forstbetrieb **einstimmig.**

- 1. Die Laufende Rechnung schliesst bei CHF 4'977'928.76 Aufwand und CHF 5'199'477.98 mit einem Ertragsüberschuss von Fr. 221'549.22 ab.
- 2. Die Investitionsrechnung zeigt beim Verwaltungsvermögen bei Ausgaben von CHF 169'855.00 und Einnahmen von CHF 0.00 Nettoinvestitionen von CHF 169'855.00. Die Investitionsrechnung im Finanzvermögen zeigt bei Ausgaben von CHF 163'000.00 und Einnahmen von CHF 720'000.00 eine Nettoveränderung von CHF 557'000.00.
- 3. Die Bilanz weist Aktiven und Passiven von je CHF 5'460'547.50 aus. Durch den Ertragsüberschuss der Laufenden Rechnung von CHF 221'549.22 erhöht sich das Eigenkapital von CHF 296'017.36 auf CHF 517'566.58.
- 4. Mitteilung an:
 - 4.1 RPK Bachs, Stephan Hischier, Dorfstrasse 9, 8164 Bachs
 - 4.2 Finanzvorstand GP Emanuel Hunziker
 - 4.3 Finanzverwaltung Bachs
 - 4.4 Akten

138 F3 FINANZEN

F3.7 Rechnungsführung

F3.7.1 Allgemeine und komplexe Akten

Neue Rechnungslegung HRM2 – Umgang mit dem Verwaltungsvermögen (Restatement); Verzicht Aufwertung

Ausgangslage

Totalrevision des Gemeindegesetzes werden unter anderem auch Rechnungslegungsvorschriften an schweizweit geltende Standards für öffentliche Gemeinwesen angepasst. Per 01.01.2019 wird das Harmonisierte Rechnungslegungsmodell 2 (HRM2) bei den politischen Gemeinden, den Schulgemeinden, den Zweckverbänden und den Anstalten eingeführt. Das HRM2 ist eine Weiterentwicklung des heutigen Rechnungsmodells (HRM1). Damit wird die Rechnungslegung auf eine vermehrt betriebswirtschaftliche Sicht ausgerichtet, ohne die bewährten Elemente des bestehenden Modells aufzugeben. Die Umsetzung erfordert einerseits eine neue Denkweise, andererseits auch einen Umstellungsaufwand bei den Gemeinden (Schulung der Behörden und der Verwaltung, Anpassung Software, etc.). Der Grundsatz von HRM2 lautet: «Die Rechnungslegung soll ein Bild des Finanzhaushaltes geben, welches möglichst weitgehend der tatsächlichen Vermögens-, Finanz- und Ertragslage entspricht».

Eine der wichtigsten Änderungen betrifft die Abschreibungsmethode: Im seit Mitte der 80-er Jahre angewendeten HRM1 wird das Verwaltungsvermögen degressiv, im HRM2 hingegen linear abgeschrieben. Bei der degressiven Methode werden jeweils 10% (Mobilien und Fahrzeuge 20%) der Restbuchwerte abgeschrieben. Neue Investitionen bewirken daher in den ersten Jahren einen hohen Abschreibungsaufwand und belasten damit das Rechnungsergebnis stark. Bei der linearen Methode wird über die definierte Lebensdauer (z.B. Hochbauten werden über 33 Jahre abgeschrieben) jeweils der gleiche Betrag abgeschrieben und somit die Erfolgsrechnung über diesen Zeitraum gleichmässig belastet. Die Abschreibungsmethode und die Nutzungsdauern der einzelnen Anlagen werden im HRM2 verbindlich definiert.

Für die Anpassung der Rechnungslegung wurden in den §§ 179 – 180 des Gemeindegesetzes Bestimmungen zur Eingangsbilanz erlassen. Durch die Änderung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden sind Neubewertungen von Vermögen und Verpflichtungen vorzunehmen (sogenanntes Restatement). Das Finanzvermögen, die Rückstellungen und die Rechnungsabgrenzungen sind neu zu bewerten. Das Gemeindegesetz (§ 179 Abs. 1 lit. c und Abs. 2) lässt den Gemeinden jedoch den Entscheidungsspielraum, ob auf dem bestehenden Verwaltungsvermögen eine Aufwertung vorgenommen wird oder nicht. Das Verwaltungsvermögen kann, muss jedoch nicht neu bewertet werden. Über die Neubewertung hat das Budgetorgan (Gemeindeversammlung) zu beschliessen (§ 49 Gemeindeverordnung).

Gründe für Neubewertung (Vorteile)

- Reale Vermögenswerte des Verwaltungsvermögens werden gewonnen –
 Jahresrechnung gibt weitgehend ein Bild über tatsächliche Vermögens-, Finanz- und
 Ertragslage.
- Mit der Neubewertung des Verwaltungsvermögens und der linearen Abschreibungsmethode widerspiegeln die ordentlichen Abschreibungen den betriebswirtschaftlichen Wertverzehr (Refinanzierung von Erweiterungs und/oder Ersatzinvestitionen).

Gründe gegen Neubewertung (Nachteile)

- Befürchtung, dass eine Aufwertung des Verwaltungsvermögens und eine damit verbundene Erhöhung des Eigenkapitals zu einer höheren Verschuldung verleiten kann.
- Aufwertung erhöht zwar Eigenkapital, hat aber keinen Einfluss auf die wesentlichen finanzpolitischen Kennzahlen, wie Liquidität und Verschuldung.
- Doppelte Abschreibungen
- Mehrbelastung durch höhere Abschreibungen

Verzicht auf Neubewertung des Verwaltungsvermögens

Es findet keine Aufwertung des bestehenden Verwaltungsvermögens statt. Die Restbuchwerte des Verwaltungsvermögens per Schlussbilanz vom 31. Dezember 2018 werden in die Eröffnungsbilanz per 01.01.2019 übernommen. Dabei müssen jedoch der Restbuchwert und die Restnutzungsdauer der einzelnen Anlagen ermittelt werden.

Sämtliche Investitionsausgaben und -einnahmen sind den entsprechenden Anlagen und den vorgegebenen Anlagekategorien zuzuordnen. Anschliessend wird die korrekte Nutzungsdauer ermittelt. Bis zum Umstellungszeitpunkt werden die Investitionen jedoch degressiv auf dem Restbuchwert abgeschrieben. Ab dem Umstellungszeitpunkt (01.01.2019) erfolgt die Abschreibung des ermittelten Restbuchwerts linear über die Restnutzungsdauer. Anlagen, welche bereits im HRM1 nicht abgeschrieben wurden (z.B. Beteiligungen), werden in der Regel zum Buchwert übernommen.

Erwägungen

Die wesentlichen Finanzkennzahlen, wie Liquidität und Verschuldung werden nicht beeinflusst. Der einzige Effekt einer Neubewertung des Verwaltungsvermögens wäre dessen buchhalterische Aufwertung und eine entsprechende Erhöhung des Eigenkapitals. Es ist grundsätzlich nicht zweckmässig, eine Aufwertung von Anlagen für die öffentliche Aufgabenerfüllung (Strassen, Leitungsnetz, öffentliche Gebäude, Friedhof, etc.) vorzunehmen. Auch würden Werte wieder aktiviert, die mit Steuergeldern bereits abgeschrieben wurden und damit nochmals - erneut mit Steuergeldern - und zum zweiten Mal abgeschrieben werden müssten.

Ein Systemwechsel ohne Aufwertung ist nachvollziehbar: Die Eingangsbilanz des HRM2 entspricht der Schlussbilanz des HRM1 (rund CHF 1.8 Millionen). Die verbleibenden Restwerte werden über die Restnutzungsdauer linear abgeschrieben, was zum Zeitpunkt der Einführung des HRM2 zu einer Minderbelastung bei den Abschreibungen führen wird, was im Hinblick auf einen stabilen Steuerfuss und die finanziell beschränkte Lage der Gemeinde Bachs wünschenswert ist. Im Jahr 2017 konnte durch ausserordentliche Einnahmen ein Ertragsüberschuss von CHF 221'549.22 ausgewiesen werden. Auch im Jahr 2018 kann voraussichtlich durch ausserordentliche Einnahmen ein Defizit abgewendet werden. Ab dem Jahr 2019 zeigt sich die finanzielle Lage der politischen Gemeinde voraussichtlich wieder angespannt und die tieferen Abschreibungen würden der finanziellen Lage entgegenkommen. Bei einer Aufwertung würde die Schlussbilanz ein Verwaltungsvermögen von ca. CHF 3.1 Millionen ausweisen, was im Vergleich zum Verwaltungsvermögen ohne Aufwertung zu massiv höheren Abschreibungen führt.

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung aufgrund der vorstehenden Ausführungen, keine Aufwertung des Verwaltungsvermögens vorzunehmen. Für den Gemeinderat überwiegen die Nachteile einer Aufwertung klar. Insbesondere ist für ihn nicht nachvollziehbar, dass bereits mit Steuergeldern abgeschriebene Werte erneut aktiviert und abgeschrieben werden sollen. Zudem ist für die Gemeinde Bachs eine zusätzliche Belastung durch höhere Abschreibungen im Falle einer Neubewertung in der heutigen Finanzsituation schwer tragbar. Und nicht zuletzt wird mit dem durch das Restatement anfallenden Anstieg des Eigenkapitals eine höhere Substanz ausgewiesen, welche jedoch tatsächlich nicht vorhanden ist. Auch war Ziel von

Gemeindeversammlung Bachs vom Montag, 11. Juni 2018

HRM2, durch eine einheitliche Bewertung der Gemeinden im Kanton Zürich die Aussagekraft des bilanzierten Verwaltungsvermögens und die Vergleichbarkeit zu verbessern und mehr Transparenz zu schaffen. Durch die Wahlmöglichkeit der Gemeinden – eine Aufwertung des Verwaltungsvermögens durchzuführen oder nicht – kann dieses Ziel jedoch zurzeit nicht erreicht werden. Zudem ist festzuhalten, dass ein Grossteil der Gemeinden im Bezirk Dielsdorf auf eine Aufwertung des Verwaltungsvermögens verzichtet.

Die Rechnungsprüfungskommission Bachs hat keine weiteren Anmerkungen und empfiehlt der Gemeindeversammlung, auf eine Neubewertung des gesamten Veraltungsvermögens per 1. Januar 2019 zu verzichten.

Die Gemeindeversammlung beschliesst:

- 1. Beim Übergang auf das neue Rechnungslegungsmodell HRM2 wird auf eine Neubewertung des gesamten Verwaltungsvermögens auf den 01.01.2019 gemäss § 179 Abs. 2 GG verzichtet.
- 2. Mitteilung an:
 - 2.1 Gemeinderatskanzlei
 - 2.2 Rechnungsprüfungskommission
 - 2.3 Lucio Revisionen GmbH, c/o BDO AG, Schiffbaustrasse 2, 8031 Zürich
 - 2.4 Akten

139 A1.2 Gemeindeversammlungen

A1.2.2 Einzelne Gemeindeversammlungen

Anfragen gemäss § 17 des Gemeindegesetzes

Es wurden keine Anfragen im Sinne von § 17 des Gemeindegesetzes eingereicht.

Allgemeine Informationen

Erneuerungswahlen 2018

Philipp Korner ist im letzten Herbst nach Bülach gezogen und aus dem Gemeinderat ausgeschieden. Thomas Spahni wurde am 15. April 2018 im 1. Wahlgang als neues Gemeinderatsmitglied gewählt. Da die Amtsdauer neu jeweils erst am 1. Juli beginnt, hat Thomas Spahni sein Amt noch nicht aufgenommen. An der nächsten Gemeinderatssitzung vom 19. Juni 2018 findet die Konstituierung statt.

Baubeginn Landi-Areal

Die Baubewilligung für den Bau der beiden Mehrfamilienhäuser ist bereits seit längerem erteilt. Die Landi Zürich Unterland Genossenschaft ist momentan mit dem Verkauf der Wohnungen beschäftigt. Von den acht Eigentumswohnungen sollten vor Baubeginn fünf verkauft sein. Momentan ist noch ein Gesuch für ein an den BachserMärt angrenzendes Bistro pendent. Der Abbruch der bestehenden Gebäude ist im Oktober/November 2018 geplant. Der Aushub soll voraussichtlich im Februar 2019 erfolgen.

Unwetter vom 30. Mai

Am 30. Mai 2018 wurde die Gemeinde Bachs von einem schweren Unwetter heimgesucht. Die Feuerwehr Banesto hat in den letzten Tagen über 1000 Einsatzstunden geleistet und viele Keller ausgepumpt. Auf Grund der Meldungen über die Wasserverschmutzung aus den Nachbargemeinden ordnete der Gemeinderat auch in der Wasserversorgung Bachs Proben an, obwohl in Bachs nicht offensichtlich Schmutzwasser in das Frischwasser gelangte. Die Werte waren gemäss den Probenergebnissen nicht zu 100% für Trinkwasser genügend. Es hat jedoch zu keinem Zeitpunkt eine Gefahr für die Bevölkerung bestanden. Eine zweite Messung zwei Tage später ergab bereits bessere Ergebnisse. Auf Rat des Kantonalen Labors wurde das Leitungsnetz mit Chlor versetzt. Dies um möglichst alle Keime zu vernichten. Wie lange das Wasser noch mit Chlor versetzt werden muss, ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht bekannt. Die Wasserversorgung Bachs ist bemüht, das Wasser so rasch wie möglich wieder in gewohnter Qualität liefern zu können.

Neubau Werkhof

Das Baugesuch für den Neubau des Werkhofes ist bei der Baudirektion des Kantons Zürich pendent. Es gab noch einige Fragen, vor allem im Zusammenhang mit den Zu- und Wegfahrten, zu klären. Eine Baubewilligung seitens Kanton wurde in Aussicht gestellt und der Bau kann voraussichtlich im Spätsommer 2018 beginnen.

Betreffend des Auftrages der Prüfung einer Installation einer Photovoltaikanlage auf dem Werkhofdach hat der Gemeinderat verschiedene Abklärungen getätigt. Im neuen Energiegesetz wird festgehalten, dass jeder Strom produzieren und diesen selbst gebrauchen oder ins Netz einspeisen darf. Eine Weitergabe von produziertem Strom ohne Einspeisung ins Verteilnetz ist jedoch nur möglich wenn die Grundstücke aneinandergrenzen. Es darf nicht über öffentlichen Grund Strom geliefert und die Lieferung kann nicht über das Verteilnetz eines Netzbetreibers gehen. Eine Photovoltaikanlage auf dem Dach des Werkhofes kann demzufolge nur realisiert

werden, wenn der Strom direkt vom Werkhof verbraucht wird. Da jedoch der Stromverbrauch im Werkhof sehr gering ist, macht eine Installation einer Anlage wenig Sinn. Für die Gemeinde Bachs wäre eine Installation einer Anlage nicht kostendeckend. Die Stromproduktionskosten belaufen sich auf ca. 12.5 Rappen pro kWh. Vom EKZ werden momentan 6.5 Rappen pro kWh vergütet. Das EKZ wurde seitens Gemeinderat Bachs angefragt, ob sie auf dem Werkhofdach eine Anlage betreiben möchten. Dies wurde seitens EKZ abgelehnt, weil bereits heute zu viel Strom zur gleichen Zeit produziert wird. Aus den genannten Gründen soll auf die Installation einer Photovoltaikanlage verzichtet werden.

Urs Meier moniert, dass dem Gemeinderat der Auftrag gegeben wurde, Abklärungen zu treffen, welche für die Installation einer Photovoltaikanlage sprechen und nicht dagegen. Gemäss Urs Meier sind bereits heute Anstösse für Änderungen des Energiegesetzes – unter anderem bezüglich den Vergütungen – pendent.

Gemeindepräsident Emanuel Hunziker erwidert, dass gestützt auf die heutigen gesetzlichen Grundlagen der Strom nur intern für den Werkhof genutzt werden kann. Da kaum eigener Strom benötigt wird, steht der Aufwand in keinerlei Verhältnis zum Nutzen der Photovoltaikanlage.

Werner Albrecht und Ernst Haab unterstützen die Idee des Gemeinderates bezüglich dem Verzicht einer Installation einer Photovoltaikanlage. Zudem wird sich die Situation gemäss Werner Albrecht in Zukunft weiter verschärfen. Sofern sich die gesetzlichen Vorgaben ändern, kann auch später eine Installation einer Photovoltaikanlage geprüft werden. Dies wird seitens Gemeinderat unterstützt.

Zum Schluss fragt der Gemeindepräsident Emanuel Hunziker die Versammlungsteilnehmer an, ob jemand gegen die Versammlungsführung oder gegen die Durchführung der Abstimmungen Einwendungen erheben möchte. Dies ist nicht der Fall.

Der Versammlungsleiter weist noch auf die Seite 4 des beleuchtenden Berichts, betreffend Protokolleinsicht und Rechtsmittel hin. Er bittet die Protokollführerin der Primarschulgemeinde das Protokoll am Freitagmorgen auf der Gemeindeverwaltung abzugeben.

Er dankt für das Erscheinen und schliesst den offiziellen Teil der Gemeindeversammlung um 22.00 Uhr.

Für richtig abgefasstes Protokoll:

Namens der Gemeindeversammlung

Der Präsident:

Die Schreiberin:

Emanuel Hunziker

Andrea Jakob

Rechtsmittelbelehrung

Gegen die gefassten Beschlüsse kann, vom Tag nach der amtlichen Veröffentlichung an gerechnet, beim Bezirksrat Dielsdorf, Geissackerstrasse 24, 8157 Dielsdorf, wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte innert 5 Tagen schriftlich Rekurs in Stimmrechtssachen (§ 19 Abs. 1 lit. c i.V.m. § 19b Abs. 2 lit. c sowie § 21a und § 22 Abs. 1 VRG) und im Übrigen innert 30 Tagen schriftlich Rekurs (§ 19 Abs. 1 lit. a und d i.V.m. § 19b Abs. 2 lit. c sowie § 20 und § 22 Abs. 1 VRG) erhoben werden. Die Rekursschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist, soweit möglich, beizulegen.

Protokoll (§ 6 GG)

Die Schreiberin der Gemeindevorsteherschaft trägt die Ergebnisse der Verhandlungen, insbesondere die gefassten Beschlüsse und die Wahlen, genau und vollständig in das Gemeindeversammlungsprotokoll ein. Nach der Niederschrift des Protokolls ist dieses zu genehmigen. Die Berichtigung des Protokolls der Gemeindeversammlung kann selbständig nur mittels Aufsichtsbeschwerde beim Bezirksrat Dielsdorf als Aufsichtsbehörde verlangt werden. Mit einem ordentlichen Rechtsmittel kann die Protokollberichtigung nur unselbständig in Verbindung mit einem Begehren in der Sache verlangt werden.

Erstellt: 14. Juni 2018